

---

# Lesefassung

zur

## ***Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserentsorgung)***

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen.

Diese Lesefassung beinhaltet

	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
<i>Ursprungssatzung vom 06.12.2012</i>	10.01.2013	01.01.2013
<i>1. Änderungssatzung vom 30.01.2014</i>	06.02.2014	01.01.2014
<i>2. Änderungssatzung vom 13.12.2016</i>	10.01.2017	01.01.2017
<i>3. Änderungssatzung vom 22.03.2018</i>	08.08.2018	01.01.2018

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Heranziehung, Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Das Amt Barth erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung dezentrale Schmutzwasserentsorgung durch Abpumpen, Transportieren und

Aktenzeichen: 11901.16.03.53800

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Amtes Barth

Stand: 22.03.2018

Seite 1 von 4

---

Einleiten in ein zugelassenes Klärwerk, sowie die darauf folgende Behandlung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schmutzwasser-Schlammgemisches und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.

(3) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in:

a. Mengengebühr A (Abflusslose Sammelgruben)

Die Mengengebühr A wird nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung erhoben. Das Maß der Benutzung ergibt sich aus der Schmutzwassermenge, die aus der abflusslosen Sammelgrube aufgenommen und abgefahren wird.

b. Mengengebühr B (Biologische und sonstige KKA)

Die Mengengebühr B wird nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung erhoben. Das Maß der Benutzung ergibt sich aus der abgepumpten und abgefahrenen Schmutzwasser-Schlammgemischmenge aus der Grundstückskläranlage.

c. Zuschlagsgebühr S wird erhoben als Zulage für den Einsatz einer Schlauchlänge von 50 bis 100 m.

### **§ Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) **Mengengebühr A**

Die Mengengebühr A wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das aus der abflusslosen Sammelgrube abgepumpt und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Die Mengengebühr A beträgt **35,34 € pro Kubikmeter**.

(2) **Mengengebühr B**

Die Mengengebühr B wird nach der Menge des Schmutzwasser-Schlammgemisches berechnet, das aus der Grundstückskläranlage abgepumpt und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser-Schlammgemisch.

Die Mengengebühr B beträgt **50,11 € pro Kubikmeter**.

(3) **Zuschlagsgebühr S**

Die Zuschlagsgebühr S wird erhoben als Zulage für den Einsatz einer Schlauchlänge von 50 bis 100 m.

Die Zuschlagsgebühr S beträgt **80,92 €**.

(4) Soweit es sich um Leer- oder Fehlfahrten handelt, d. h., eine Abholung der Inhaltsstoffe der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben nicht erfolgen kann und dies der

---

Gebührenschildner zu vertreten hat, wird dem Gebührenschildner der hierfür entstandene tatsächliche Aufwand mittels Kostenersatzbescheid berechnet.

(5) **Verwaltungskosten V**

Die Verwaltungskosten V betragen **5,73 € pro Bescheid** gemäß dieser Gebührensatzung.

### **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach dieser Satzung entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage der Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

### **§ 4 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenpflichtig ist wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschildner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschildner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenschildners wird der neue Gebührenschildner mit Beginn der Inanspruchnahme zur Gebührenschildnung herangezogen, wenn der bisherige Gebührenschildner dem Amt Barth den Wechsel des Gebührenschildners nachweist.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid des Amtes Barth endgültig festgesetzt.
- (2) Bei den Mengengebühren A und B sowie bei der Zuschlagsgebühr S erfolgt die Festsetzung unter Zugrundelegung der Schmutzwasser- bzw. Schmutzwasser-Schlammgemischmenge. Die Gebührenschild entsteht am Tag der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Gebührenschild gemäß § 2 Abs. 4 (Kostenersatz für Fehlfahrten) entsteht am Tag der vergeblichen Anfahrt.
- (4) Die endgültig festgesetzte Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

---

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**